

ten gestellt.»⁸ Der Landesfürst löste den Landtag auf und erklärte das Ende der Legislaturperiode. Im Liechtensteiner Volksblatt war zu lesen: «Im Gegensatz zu den Abgeordneten, die nach ihrem Amtsenthebungsantrag eine Entlassung des Regierungschefs erwartet hatten, ist der Landesfürst der Auffassung, dass der Regierungschef bis zur Neubildung der Regierung aufgrund der Neuwahlen die Amtsgeschäfte weiterführen kann. Der Fürst sieht sich nicht als ausführendes Organ des Landtags, das nur nachvollziehen müsse, was der Landtag beschliesse. [...] Damit tritt nun die groteske Situation ein, dass der Landtag, der vom verfassungsmässigen Recht des Misstrauensantrags gegen den Regierungschef Gebrauch machte, aufgelöst wurde, während der Regierungschef, dem das Misstrauen ausgesprochen wurde, weiterhin im Amt bleibt.»⁹

Dieser Fall zeigt auf, dass sich der Landesfürst in einem Verfahren gemäss Art. 80 Abs. 1 durch sein Recht, den Landtag aufzulösen (Art. 48 Abs. 1 LV), zwischen Landtag und Regierung entscheiden kann. Demgegenüber steht dem Landtag zwar das theoretische Recht zu, einen Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten persönlich oder eine Initiative auf Abschaffung der Monarchie zu stellen. Doch handelt es sich dabei gemäss Batliner um zwei faktisch nicht wahrnehmbare Kompetenzen.¹⁰

Gerade hier offenbart sich die Beziehung zwischen Landtag und Landesfürst als asymmetrisch: Dem Landtag ist es nicht möglich, den Landesfürsten abzusetzen, währenddem der Fürst den Landtag eigenmächtig vertagen oder auflösen kann.

Bei den materiellen Bestimmungen steht die Gesetzgebung im Mittelpunkt. Das Recht der Initiative steht dabei neben den wahlberechtigten Landesbürgern sowohl dem Landtag selbst als auch dem Landesfürsten in der Form von Regierungsvorlagen zu (Art. 64 Abs. 1 LV). Falls aber der Landesfürst sein Recht der Gesetzesinitiative so interpretiert, als er der Regierung «bis ins Detail gehende Aufträge erteilt oder ein gesetzgeberisches Nachgeben hier mit Forderungen dort junktimiert

8 Liechtensteiner Vaterland, 15.09.1993, S. 1.

9 Liechtensteiner Volksblatt, 16.09.1993, S. 1. In der Folge führte dies auch zu einer Regierungsentlassung.

10 Batliner, Verfassungsänderungsvorschläge, S. 18.